

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

48. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 11.04.2019

Nr. 10

52

I. Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat der Kreistag am 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	§ 1	2020	2019
Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre			
im Ergebnishaushalt			
im ordentlichen Ergebnis			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-440.072.408 EUR		-424.676.507 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	429.121.712 EUR		412.040.639 EUR
mit einem Saldo von	-10.950.696 EUR		-12.635.868 EUR
im außerordentlichen Ergebnis			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-826.800 EUR		-815.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
mit einem Saldo von	-826.800 EUR		-815.500 EUR
mit einem Überschuss von	-11.777.496 EUR		-13.451.368 EUR
im Finanzhaushalt			
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen			
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.522.579 EUR		25.477.852 EUR
und dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.622.092 EUR		31.660.284 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-52.741.415 EUR		-51.535.064 EUR
mit einem Saldo von	-29.119.323 EUR		-19.874.780 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.119.323 EUR		19.874.780 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-21.272.416 EUR		-21.114.518 EUR
mit einem Saldo von	7.846.907 EUR		-1.239.738 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	3.250.163 EUR		4.363.334 EUR

festgesetzt.

	§ 2	2020	2019
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf			
		29.119.323 EUR	19.874.780 EUR
festgesetzt.			
Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von		2.200.000 EUR	2.200.000 EUR
und Kredite aus dem Kommunalinvestitionsförderungsprogrammgesetz des Landes in Höhe von		1.664.189 EUR	4.316.920 EUR
und Kredite aus dem Hessenkassengesetz des Landes in Höhe von		516.900 EUR	516.900 EUR

enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuß.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

39.492.500 EUR 35.013.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

26.083.727 EUR 15.640.701 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2019
1. Kreisumlage	35,26 v. H.	35,26 v. H.
2. Schulumlage	15,47 v. H.	14,47 v. H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag am 12.12.2018 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, entscheidet über deren Leistung der Kreisausschuss.

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Alle Zustimmungen sind grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Friedberg (Hessen), den 12.12.2018

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
gez. (Jan Weckler)
Landrat

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2019/2020 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: RPDA – Dez. I 16–33 f 02/2-2018/2 erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für die Haushaltsjahre 2019/2020 für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kredite in Höhe von 19.874.780 € - abzüglich der Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) in Höhe von 4.316.920 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

15.557.860 €

(i.W. „Fünfzehn Millionen fünfhundertsiebenundfünfzigtausendachthundertsechzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97 a Nr. 4 und § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

- den Gesamtbetrag der in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von 29.119.323 € - abzüglich der Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) in Höhe von 1.664.189 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

27.455.134 €

(i.W. „Siebenundzwanzig Millionen vierhundertfünfundfünfzigtausendeinhundertvierunddreißig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 a Nr. 4 und § 103 Abs. 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
35.013.500 €
(i.W. „Fünfunddreißig Millionen dreizehntausendfünfhundert Euro“)
gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 a Nr. 3 und § 102 Abs. 4 HGO;
4. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
39.492.500 €
(i.W. „Neununddreißig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausendfünfhundert Euro“)
gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 a Nr. 3 und § 102 Abs. 4 HGO;
5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
15.640.701 €
(i.W.: „Fünfzehn Millionen sechshundertvierzigtausendsiebenhundertundein Euro“)
gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO;
6. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
26.083.727 €
(i.W.: „Sechszwanzig Millionen dreiundachtzigtausendsiebenhundertsiebenundzwanzig Euro“)
gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO;
7. den in § 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 12. Dezember 2018 für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
1.000.000 €
(i.W.: „Eine Million Euro“)
gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO;
8. den in § 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 12. Dezember 2018 für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
1.000.000 €
(i.W.: „Eine Million Euro“)
gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO;
9. die in § 2 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 5. September 2018 für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ vorgesehenen Kredite in Höhe von
200.274 €
(i.W.: „zweihunderttausendzweihundertvierundsiebzig Euro“)
gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 4 HGO;
10. die in § 2 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 5. September 2018 für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ vorgesehenen Kredite in Höhe von
511.486 €
(i.W.: „fünfhundertelftausendvierhundertsechundachtzig Euro“)
gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 4 HGO;
11. den in § 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 5. September 2018 für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
400.000 €
(i.W. „vierhunderttausend Euro“)
gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO.
12. den in § 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 5. September 2018 für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
400.000 €
(i.W. „vierhunderttausend Euro“)
gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO.

Kredite werden beim Sondervermögen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises“ nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden bei den Sondervermögen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises“ und Eigenbetrieb „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ ebenfalls nicht veranschlagt.

Lindscheid
Regierungspräsidentin

III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

15. bis 26. April 2019

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, am INFO-PUNKT des Wetteraukreises (Gebäude B), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 08.04.2019

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss in Friedberg
(Hessen)
gez. (Jan Weckler)
Landrat

Externer Notfallplan gem. § 48 (4) Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374);

hier: DHL Solutions Fashion GmbH, Hafenstr. 70, 45356 Essen für den Betriebsbereich Life Science & Health Care Campus (LSHC), In der Au 9, 61197 Florstadt und Distributions Service-Center (DC) Florstadt, Stadastr. 11, 61197 Florstadt

Der Externe Notfallplan wird hiermit in seiner Entwurfsfassung vom 08.04.2019 in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019 im Gebäude B - Info-Punkt - der Kreisverwaltung am Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Etwaige Einwendungen, Bedenken oder Anregungen sind schriftlich an den Fachdienst Gesundheit und Gefahrenabwehr, Zivilverteidigung und Katastrophenschutz, Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) zu richten, alternativ per Mail an katastrophenschutz@wetteraukreis.de.

gez. Jan Weckler
Landrat des Wetteraukreises

Versäumen Sie nicht
während eines Aufenthaltes in Friedberg das

Wetterau-Museum

Haagstraße 16, zu besuchen.

Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von 9 bis 12 Uhr
und von 14 bis 17 Uhr
samstags von 10 bis 12 Uhr
von 14 bis 17 Uhr
sonntags von 10 bis 17 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene € 4,-
Schüler € 2,-
Familienkarte € 8,-

Dauer- und Sonderausstellungen zur Geschichte Friedbergs und der Wetterau

- Die Römer in der Wetterau
- Aufstieg und Fall der Kelten – Archäologische Funde der Wetterau
- Die Wetterau in Vor- und Frühgeschichte
- Von der Sichel zur Dreschmaschine – Zur Industrialisierung der ländlichen Arbeitswelt in der Wetterau 1800 – 1959
- Supermarkt der Jahrhundertwende – Kolonialwarenladen Steinhauer
- Glanzstücke des Wetterau-Museums
- Friedberg: Army Home of Elvis